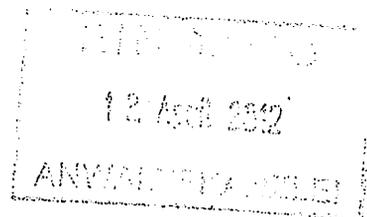


VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 2 A 56/09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2009/00732-re -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5295335-438 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl; Irak

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 2012 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Horten als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet, für den Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Irak festzustellen. Der Bescheid der Beklagten vom 13.02.2009 wird aufgehoben, soweit der dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Feststellung von Abschiebungshindernissen in seiner Person.

Der Kläger irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 10.11.2008 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 13.11.2008 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am gab der Kläger an, dass er vom 31.10.2004 bis 29.09.2007 auf einer amerikanischen Militärbasis als Klempner tätig gewesen sei. Er sei Mitglied der „296. Support Brigade“ gewesen, worüber er eine Urkunde vorgelegt habe. Auch andere Iraker und einige Türken seien in der Kaserne tätig gewesen. Er selbst habe daneben im Laden für Sanitäreinrichtungen seines Vaters in Mosul gearbeitet. Den Posten bei den Amerikanern habe er aufgegeben, weil er Drohbriefe erhalten habe. Er sei dann zunächst in ein anderes Stadtviertel von Mosul gezogen, bevor er das Land verlassen habe. Am 18.05.2007 sei außerdem auf ihn geschossen worden, als er im Auto unterwegs war. Er sei zunächst ins Krankenhaus gekommen, wo man die Wunde genäht habe. Er habe den Vorfall aber auch gegenüber den Amerikanern angezeigt, die ihn sogar weiterbehandelt hätten. Er habe dann

genau einen Monat und 15 Tage später dort gekündigt, weil auch zwei seiner Kollegen umgebracht worden seien. Einige Zeit später sei ihm dann noch jemand in sein Auto gefahren. Außerdem leide er seit seinem 25. Lebensjahr an einer chronischen Nasennebenhöhlenentzündung und sei bereits fünf Mal (viermal im Irak und einmal in den Niederlanden) operiert worden. Wegen dieser Erkrankung sei er auch bereits im Städtischen Klinikum Braunschweig in Behandlung gewesen.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 13.02.2009 ab und führte zur Begründung aus, dass der Kläger nicht zu einer Personengruppe gehöre, für die eine erhöhte Gefährdungswahrscheinlichkeit bestehe. Zwar könne aufgrund seiner Tätigkeit in einer US-Kaserne nicht ausgeschlossen werden, dass er bedroht werde. Er sei jedoch nur in einer untergeordneten Stellung gewesen, weshalb es unglaublich erscheine, dass man deshalb auf ihn geschossen habe. Weder die allgemeine Lage im Irak noch die Nasennebenhöhlenerkrankung des Klägers seien so gravierend, dass ihm dort eine Gefahr für Leib oder Leben drohe.

Hiergegen hat der Kläger am 02.03.2009 Klage erhoben und seine Ausführungen im Verwaltungsverfahren wie folgt ergänzt:

Er sei auf der amerikanischen Militärbasis in der Nähe von Mosul als Klempner für die Reparatur von Duschen und Wasserleitungen eingesetzt gewesen. Die Basis habe in der Nähe eines großen Kreisverkehrs auf der Hauptstraße zwischen Mosul und Bagdad gelegen. Die Basis sei zuvor von Saddam Hussein genutzt und dann von den Amerikanern übernommen worden. Zu der Zusammenarbeit sei es gekommen, weil amerikanische Soldaten im Sanitärhandel seines Vaters eingekauft hätten und ihn, der dort gearbeitet habe, dabei als Klempner angeworben hätten.

Der Kläger fertigte im ersten mündlichen Verhandlungstermin eine Zeichnung von der Militärbasis und erläuterte dem Gericht daran, wo sich einzelne Gebäude befunden hätten. Er erklärte außerdem, dass er das Gelände anfangs immer verlassen habe und nach Hause gefahren sei. Nachdem ein Iraker, der auch auf der Basis gearbeitet habe, vor den Toren des Lagers erschossen worden sei, habe er das Camp nur noch gelegentlich verlassen. Am 18.05.2007 habe er das Camp einmal mit seinem eigenen Auto verlassen, weil er sich endlich mal wieder außerhalb des Lagers habe bewegen wollen. Auf der Straße Richtung Mosul sei er dann von einem Auto verfolgt worden. Bei einem Aus-

weichmanöver sei aus dem Auto auf ihn geschossen worden. Man habe ihn am Kopf getroffen. An einem militärischen Kontrollpunkt habe man ihm erste Hilfe geleistet. Später hätten sein Vater und Bruder ihn noch ins Krankenhaus gebracht. Nicht nur er, sondern seine ganze Familie hätte mehrfach Drohbriefe von Terroristen (Jihadisten) erhalten und sei daraufhin ans andere Ende von Mosul gezogen. Die Iraker, mit denen er auf der Militärbasis zusammengearbeitet habe, hätten den Irak mittlerweile wegen anhaltender Bedrohungen alle verlassen. Soweit es ihnen möglich gewesen sei, seien sie in die Türkei oder nach Kurdistan gegangen. Dies sei ihm jedoch nicht möglich, da er nur Arabisch spreche.

Der Kläger hat die Klage zurückgenommen, soweit er zunächst auch eine Anerkennung als Asylberechtigter begehrt hat.

Er beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.02.2009 zu verpflichten festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind,

hilfsweise

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Der Kläger hat zum Nachweis seiner Tätigkeit auf der amerikanischen Militärbasis einen Dienstausweis und ein Dankeschreiben des „296. Brigade Support Batallion“ vorgelegt. Die Echtheit dieser Dokumente, über die das Gericht auf Antrag durch Beschluss vom

03.05.2010 Beweis erhoben hat, konnte vom Auswärtigen Amt über die Botschaft der USA in Bagdad nicht geklärt werden (vgl. 91 f. d. Gerichtsakte).

Hinsichtlich der informatorischen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 03.05.2010 und vom 16.02.2012 wird auf die Sitzungsprotokolle verwiesen. Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die dem Gericht bei der Entscheidung vorgelegen habe, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, war das Verfahren einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und hat in der Sache Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 13.02.2009 war in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben und dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, da ihm bei einer Rückkehr in den Irak politische Verfolgung droht.

Für den Kläger liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor. Danach darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953, 2, S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ausgehend von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 - 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als

Flüchtlinge oder Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Amtsblatt EU Nr. L304 S. 12) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Gemäß Art. 4 der Richtlinie 2004/83/EG Sache des Ausländers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen, d. h. unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Dabei ist stets erforderlich, dass dem Ausländer in seinem Heimatland bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht aller festgestellten Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylantagstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und für diesen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Für den Flüchtlingsschutz i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG gilt dabei aufgrund der Bestimmung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie eine Beweiserleichterung insoweit, als für einen Vorverfolgten eine tatsächliche Vermutung streitet, dass sich die früheren Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Heimatland wiederholen werden. Für eine Widerlegung dieser Vermutung ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgung entkräften. Dabei kann die Vermutung selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung - im Sinne eines herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs - keine hinreichende Verfolgungssicherheit bestünde. Maßgebend ist insoweit die gerichtliche Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. VG Trier, Urt. v. 13.09.201 – 1 K 1314/10.TR –, unter Bezugnahme auf BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09 -, juris).

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger den Irak wegen einer drohenden politischen Verfolgung verlassen, die ihm nach Maßgabe der Vermutung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie auch bei einer Rückkehr in sein Heimatland erneut droht.

Der Kläger hat eine individuelle politische Verfolgung durch eine nichtstaatliche Organisation (Terroristen) wegen seiner Tätigkeit auf einer amerikanischen Militärbasis bei Mosul glaubhaft gemacht. Er hat sowohl die Basis und ihre Umgebung als auch seine Tätigkei-

ten als Klempner sehr detailreich geschildert. Auch wenn irakische Arbeitskräfte auf derartigen Militärstützpunkten in der Regel über Drittfirmen eingestellt wurden, erscheint es dem Gericht durchaus nachvollziehbar, dass der Kläger während seiner Tätigkeit im Sanitärfachhandel seines Vaters direkt von dort einkaufenden amerikanischen Soldaten angeworben wurde. Dass die Echtheit der vom Kläger vorgelegten Dokumente (Dienstausweis, Dankeschreiben) nicht zweifelsfrei ermittelt werden konnte, trübt die gerichtliche Überzeugung nicht. Denn auch die Angaben des Klägers zu seinem Alltag auf der Basis und dem Angriff auf sein Auto beim Verlassen des Camps im Mai 2007 sind äußerst lebhaft und geben keinen Anlass, das Geschilderte in Zweifel zu ziehen.

Wie das Auswärtige Amt schon in seinem Lagebericht vom November 2010 ausgeführt hat, kommt es immer wieder vor, dass Zivilisten, die für internationale Regierungs- oder Nichtregierungsorganisationen oder ausländische Unternehmen arbeiten, zur Zielscheibe von Aufständischen werden (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Republik Iran vom 28.11.2010). Es ist daher durchaus nachvollziehbar, dass der Kläger aufgrund seiner Arbeit auf der amerikanischen Militärbasis von oppositionellen Terroristen angegriffen worden ist. Dass es sich dabei „lediglich“ um eine Tätigkeit als Klempner gehandelt hat, steht dem nicht entgegen. Denn nach den Schilderungen des Klägers war nicht die Tätigkeit auf dem Gelände, sondern allein der Umstand ausschlaggebend, das Camp regelmäßig zu betreten und wieder zu verlassen, um ins Visier der Aufständischen zu geraten.

Das Gericht geht auch davon aus, dass sich die frühere Bedrohung des Klägers bei einer Rückkehr in den Irak wiederholen bzw. fortsetzen wird. Dass der Kläger zuletzt im September 2007 auf der Militärbasis tätig war, steht dem nicht entgegen. Gegen die Annahme, dass Anknüpfungspunkt für eine Bedrohung immer eine aktuell ausgeübte Tätigkeit sein müsse (so aber BayVGH, Urt. v. 28.12.2011 -13a B 11.30285 -, juris), spricht vor allem, dass die terroristischen Aktivitäten nicht etwa dazu dienen, eine aktuell ausgeübte, konkrete Tätigkeit zu unterbinden, sondern sich aus rein politischen Gründen gegen Unterstützer der amerikanischen Streitkräfte richten, die von den Terroristen als Besatzer empfunden wurden (VG Trier, a.a.O). Der Kläger ist Zielscheibe dieser Aufständischen geworden, weil ihm eine – wie auch immer geartete – Unterstützung der Amerikaner nachgesagt wird. Dafür, dass diese Bedrohung fortbesteht, spricht vor allem, dass nach Angaben des Klägers alle seine ehemaligen Kollegen mittlerweile den Irak verlassen haben, weil sie sich vor terroristischen Übergriffen wegen ihrer Tätigkeit auf der Militärbasis fürchten. Der Kläger kann auch nicht darauf verwiesen werden, bei einer Rückkehr um

Schutz bei den irakischen Behörden nachzusuchen. Ein solcher Schutz ist nicht gewährleistet, da die Behörden trotz einer sich langsam verbessernden Sicherheitslage in vielen Teilen des Landes derzeit noch nicht in der Lage sind, für Recht und Ordnung zu sorgen. So bestehen in weiten Teilen des Zentral – und Südiraks ein massives Sicherheitsdefizit und eine prekäre Menschenrechtslage (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Republik Iran, a.a.O.).

Auch eine inländische Fluchtalternative i. S. d. § 60 Abs. 1 Satz 4, letzter Hs. AufenthG besteht für den Kläger nicht. Insbesondere eine Rückkehr in die kurdischen Autonomiegebiete kommt für ihn nicht in Frage, da er lediglich Arabisch spricht und über keine familiären Beziehungen in der Region verfügt. Da die Behörden derjenigen Provinzen, die bisher „bevorzugte“ Fluchtziele waren (vor allem die Region Kurdistan-Irak), mit der Versorgung der Flüchtlinge überfordert sind (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Republik Iran, a.a.O.), ist der Aufbau einer gesicherten Existenzgrundlage für den Kläger auch dort nicht gewährleistet.

Einer Entscheidung über die hilfsweise beantragte Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG bedarf es nicht mehr.

Die Abschiebungsandrohung widerspricht §§ 58, 59 AufenthG und war deshalb aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 83b AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,

Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Die sich auf den durch Klagerücknahme beendeten Verfahrensteil beziehende Einstellungs- und Kostenentscheidung ist gemäß §§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Horten